

ANHANG 3 – GELTENDE SÄTZE

A. FREIWILLIGENTÄTIGKEITEN

1. Reisekosten

Bei der „Entfernung“ handelt es sich um die Entfernung zwischen dem Herkunftsort und dem Durchführungsort, während der „Betrag“ den Beitrag für die Hinreise zum und die Rückreise vom Durchführungsort umfasst.

Tabelle 1 – Reisekostensätze

Reisekostensätze (EUR pro Teilnehmer/in)		
Entfernung¹	Betrag (Standard)	Betrag (umweltfreundliches Reisen)
Zwischen 10 und 99 km	28	56
Zwischen 100 und 499 km	211	285
Zwischen 500 und 1999 km	309	417
Zwischen 2000 und 2999 km	395	535
Zwischen 3000 und 3999 km	580	785
Zwischen 4000 und 7999 km	1188	1188
8000 km oder mehr	1735	1735

2. Managementkosten

Dazu gehören Managementkosten wie z. B. im Zusammenhang mit Planung, Finanzen, Koordinierung und Kommunikation zwischen Partnern, Verwaltungskosten. Die Managementkosten belaufen sich auf 238 EUR pro Teilnehmer/in. Bei Tätigkeiten in Freiwilligenteams ist dieser Betrag auf 125 EUR pro Teilnehmer/in festgesetzt.

3. Organisatorische Unterstützung

Dazu gehören Kosten, die direkt mit der Durchführung von Freiwilligentätigkeiten zusammenhängen (z. B. Vorbereitung, Überwachung und Unterstützung der Teilnehmenden, Validierung der Lernergebnisse), sowie Lebensunterhaltskosten der Teilnehmer (z. B. Unterkunft, Verpflegung und lokale Reisen). Sie werden als Tagessätze pro Teilnehmer/in festgesetzt und sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

¹ <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/de/resources-and-tools/distance-calculator>. Beispiel: Wenn eine Person aus Madrid (Spanien) an einer Tätigkeit in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km); b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung des EU-Zuschusses zu den Reisekosten von Madrid nach Rom und zurück (309 EUR).

Tabelle 2 – Organisatorische Unterstützung – Tätigkeitskosten

Organisatorische Unterstützung – Tätigkeitskosten (EUR pro Tag)	Freiwilligentätigkeiten
Österreich	35
Belgien	36
Bulgarien	30
Kroatien	40
Zypern	30
Tschechien	24
Dänemark	55
Estland	25
Finnland	36
Frankreich	28
Deutschland	33
Griechenland	30
Ungarn	24
Irland	52
Italien	28
Lettland	25
Litauen	26
Luxemburg	37
Malta	29
Niederlande	36
Polen	25
Portugal	27
Rumänien	23
Slowakei	24
Slowenien	26
Spanien	25
Schweden	35
Nordmazedonien	20
Island	36
Liechtenstein	34
Norwegen	36
Türkei	24
Benachbartes Partnerland der EU	29

4. Inklusionsunterstützung

Die folgenden Sätze (Tagessätze pro Teilnehmer/in) sind für Tätigkeiten zu verwenden, die die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen umfassen.

Tabelle 3 – Inklusionsunterstützung

	Inklusionsunterstützung (EUR pro Tag)
	Freiwilligentätigkeiten
Österreich	12
Belgien	12
Bulgarien	10
Kroatien	13
Zypern	9
Tschechien	8
Dänemark	19
Estland	8
Finnland	12
Frankreich	9
Deutschland	12
Griechenland	9
Ungarn	8
Irland	18
Italien	9
Lettland	8
Litauen	8
Luxemburg	13
Malta	11
Niederlande	13
Polen	8
Portugal	9
Rumänien	8
Slowakei	8
Slowenien	8
Spanien	8
Schweden	12
Nordmazedonien	6
Island	12
Liechtenstein	11
Norwegen	12
Türkei	8
Benachbartes Partnerland der EU	9

5. Taschengeld

Tabelle 4 – Taschengeld für Freiwillige

	Taschengeld (EUR pro Tag)
	Freiwilligentätigkeiten
Österreich	7
Belgien	6
Bulgarien	7
Kroatien	10
Zypern	7
Tschechien	7
Dänemark	12
Estland	5
Finnland	7
Frankreich	8
Deutschland	7
Griechenland	7
Ungarn	7
Irland	11
Italien	6
Lettland	5
Litauen	6
Luxemburg	7
Malta	6
Niederlande	7
Polen	6
Portugal	6
Rumänien	4
Slowakei	6
Slowenien	5
Spanien	6
Schweden	7
Nordmazedonien	4
Island	8
Liechtenstein	8
Norwegen	8
Türkei	6
Benachbartes Partnerland der EU	6

6. Unterstützung beim Fremdsprachenerwerb

Folgender Satz gilt nur für grenzüberschreitende Tätigkeiten mit einer Dauer von 60 Tagen oder länger und nur dann, wenn die Sprache des Aufnahmelandes bzw. die im Rahmen der Tätigkeit verwendete Sprache nicht von der Online-Sprachunterstützung (OLS) abgedeckt wird oder wenn der Teilnehmer ein anderes Niveau als die über die OLS für diese Sprache angebotenen benötigt: 150 EUR pro Teilnehmer.

7. Vorbereitender Besuch

Kosten in Verbindung mit der Durchführung des vorbereitenden Besuchs, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten. Beitrag auf Basis der Kosten je Einheit: 609 EUR pro Teilnehmer/in und vorbereitendem Besuch. Basierend auf der Anzahl der Teilnehmer/innen, einschließlich Begleitpersonen. Es können höchstens 2 Teilnehmer/innen pro teilnehmende Einrichtung und pro Tätigkeit gefördert werden, vorausgesetzt, einer von ihnen ist ein junger Mensch mit geringeren Chancen, der an der Freiwilligentätigkeit teilnehmen wird.

8. Außergewöhnliche Kosten

100 % der förderfähigen Kosten:

- Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen, ärztliche Bescheinigungen und Überprüfungsanforderungen.
- Kosten in Verbindung mit der Personenversicherung für Tätigkeiten im Land.
- Verstärktes Mentoring zur Unterstützung der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen, d. h. Vorbereitung, Durchführung und Follow-up maßgeschneiderter Aktivitäten. Antragsteller müssen nachweisen, dass nach den üblichen Finanzierungsregeln („Inklusionsunterstützung“ – Kosten je Einheit pro Tag und Teilnehmer) nicht mindestens 80 % der anfallenden Kosten gedeckt werden.
- Kosten, die den Einrichtungen im Zusammenhang mit der Förderung der Teilnahme von jungen Menschen mit geringeren Chancen entstehen, damit diese zu gleichen Bedingungen wie andere teilnehmen können, z. B. für angemessene Anpassungen oder Investitionen im materiellen Bereich.
- Kosten im Zusammenhang mit Begleitpersonen.

Im Falle einer Gewährung ersetzen die außergewöhnlichen Kosten im Zusammenhang mit der Unterstützung der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen die Finanzhilfe zur Unterstützung der Inklusion.

80 % der förderfähigen Kosten:

- Kosten für die Bereitstellung einer finanziellen Garantie, falls die nationale Agentur diese anfordert.
- Hohe Reisekosten von Teilnehmenden (z. B. Reisen aus und zu Gebieten in äußerster Randlage), auch bei Nutzung von sauberen, emissionsärmeren Verkehrsmitteln, die zu hohen Reisekosten führen. Antragstellende müssen nachweisen, dass nach den üblichen Finanzierungsregeln (basierend auf Kosten je Einheit pro Entfernungsspanne) nicht mindestens 70 % der Reisekosten der Teilnehmenden gedeckt werden. Im Falle einer Gewährung ersetzen die außergewöhnlichen Kosten für teure Reisen den üblichen Reisekostenzuschuss.

B. SOLIDARITÄTSPROJEKTE

1. Projektmanagementkosten

Diese decken die mit der Verwaltung und Durchführung des Projekts zusammenhängenden Kosten ab: 630 EUR pro Monat.

2. Coachingkosten

Diese betreffen die fakultative Einbindung eines Coachs in das Projekt.

Hinweis: Die Coachingkosten können nur für maximal 12 Tage gedeckt werden.

Tabelle 5 – Coachingkosten

	Coachingkosten (EUR pro Tag)
	Solidaritätsprojekte
Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden	255
Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern	227
Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Türkei, Ungarn	137

3. Außergewöhnliche Kosten

100 % der förderfähigen Kosten:

- Kosten zur Förderung der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen (Mitglieder der Gruppe, die das Projekt durchführt).
- Kosten zur Förderung der Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen, die einer Zielgruppe des Projekts angehören.

Der Antrag auf finanzielle Unterstützung für außergewöhnliche Kosten muss im Antragsformular hinreichend gerechtfertigt und begründet und von der Nationalen Agentur genehmigt werden.

Der Antrag auf finanzielle Unterstützung bei außergewöhnlichen Kosten für die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen, die einer Zielgruppe des Projekts angehören, sollte 7000 EUR pro Projekt nicht übersteigen.